

Cegelec

VEREINBARUNG ÜBER DIE EINRICHTUNG UND DIE ARBEITSWEISE DES
EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES DES CEGELEC-KONZERNES

ZWISCHEN DEN UNTERZEICHNETEN

dem CEGELEC-Konzern,

vertreten durch Herrn Michel DESSARTHE, Leiter des Personalwesens und
Mitglied des Executive Committee

einerseits

dem besonderen Verhandlungsgremium andererseits

PRÄAMBEL

Die Geschäftsentwicklung von CEGELEC in Europa und das Bestreben, mit allen Konzernmitarbeitern einen wahren europäischen Dialog einzurichten, haben den CEGELEC-Konzern und die unterzeichneten Gewerkschaftsorganisationen dazu bewogen, im Rahmen der kraft Gesetz vom 12. 11. 1996 in französisches Recht übernommenen europäischen Richtlinie 94/45/EU eine europäische Arbeitnehmervertretungsinstanz, nachstehend Europäischer Ausschuss des CEGELEC-Konzerns genannt, einzurichten.

Im Sinne dieser Vereinbarung sind die Begriffe Unterrichtung und Anhörung als Meinungsaustausch und Dialog zu verstehen.

Zweck dieser Vereinbarung zwischen der Konzernleitung und dem besonderen Verhandlungsgremium, das von den im CEGELEC-Konzern vertretenen repräsentativen Gewerkschaften bestellt wurde, ist es, die Modalitäten zur Einrichtung und Arbeitsweise dieser Instanz festzulegen.

ARTIKEL 1 - GELTUNGSBEREICH

Die vorliegende Vereinbarung gilt für alle Gesellschaften des CEGELEC-Konzerns im Sinne von Artikel L 439-1 des französischen Arbeitsrechts, die in einem der in Anhang 2 der Vereinbarung genannten Länder niedergelassen sind.

Die in Anhang 1 mit 100 angegebene Mindestbeschäftigtenzahl kann nach Prüfung durch den Europäischen Ausschuss des CEGELEC-Konzerns gegebenenfalls auf 50 reduziert werden, wenn in einem der Länder im Geltungsbereich der vorliegenden Vereinbarung ein in Anhang 2 angeführtes Unternehmen mit mindestens 50 Beschäftigten laut Festlegung in Anhang 1 besteht, das eine Personalvertretungsinstanz aufweist.

Die Liste der in Anhang 2 angeführten Gesellschaften wird jährlich überarbeitet, um die Gesellschaften aufzunehmen, die den "im ersten Absatz genannten Bedingungen entsprechen, sowie die Streichung der Gesellschaften vorzunehmen, die diesen Bedingungen nicht mehr genügen. Die zuletzt genannten Gesellschaften scheiden jedoch bereits ab dem Zeitpunkt, ab dem sie nicht mehr den in dieser Vereinbarung vorgesehenen Bedingungen der Beherrschung durch den CEGELEC-Konzern entsprechen, aus dem Konsolidierungskreis des Konzerns aus.

ARTIKEL 2 - FESTLEGUNG DER ROLLE DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES

Gemäß Artikel L 439-6 des französischen Arbeitsrechts, der den Anspruch der Arbeitnehmer auf Unterrichtung und Anhörung auf europäischer Ebene begründet, dient der Europäische Ausschuss des CEGELEC-Konzerns dem Zweck, den Meinungsaustausch und Dialog zwischen der Konzernleitung und den Arbeitnehmervetretern im Sinne der europäischen Richtlinie 94/45/EU sowie deren Umsetzung in französisches Recht durch das Gesetz vom 12. 11.1996, Artikel 2G, zu fördern.

Im Falle maßgeblicher Entscheidungen über die Zukunft des Unternehmens oder einer seiner Standorte wird der Europäische Ausschuss rechtzeitig vorab informiert, das heißt, bevor die endgültige Entscheidung getroffen wird. Diese Sitzung erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Berichts.

Ein vom geschäftsführenden Ausschuss ernannter Vertreter kann den betreffenden Standorten einen Besuch abstatten, um Informationen über das jeweilige Vorhaben einzuholen. Diese Besuche finden nach Genehmigung durch den Präsidenten statt.

Die Unterrichtung und Anhörung des Europäischen Ausschusses des CEGELEC-Konzerns über die Konzernlage sowie den wirtschaftlichen und finanziellen Ausblick erfolgt anlässlich von zwei Sitzungen pro Jahr mit Behandlung folgender Themen:

- vergangene und voraussichtliche Entwicklung der Geschäftstätigkeit,
- wirtschaftliche Situation,
- erhebliche Veränderungen der Arbeitsorganisation,
- signifikante Veränderungen des Konsolidierungskreises,
- Stand und voraussichtliche Entwicklung der Beschäftigungslage,
- Sozialpolitik (Beschäftigung, Aus- und Fortbildung, Gesundheit und Sicherheit),
- sowie Beteiligung des Konzerns an großen europäischen Projekten.

Der Europäische Ausschuss des CEGELEC-Konzerns tritt nicht an die Stelle der Personalvertretungsstrukturen in den von der vorliegenden Vereinbarung betroffenen Ländern und schmälert in keiner Weise die Vorrechte der laut jeweiligem Landesrecht vorgesehenen Arbeitnehmervertretungen, die weiterhin die für die Anhörung zu nationalen oder lokalen Angelegenheiten befugten Instanzen in ihren Zuständigkeitsbereichen sind.

ARTIKEL 3 - ZUSAMMENSETZUNG

3.1 - Bestellung der Mitglieder

Der Europäische Ausschuss des CEGELEC-Konzerns setzt sich aus Arbeitnehmervertretern aus den in Anhang 2 angeführten Gesellschaften gemäß der in Anhang 1 der Vereinbarung festgelegten Sitzverteilung zusammen.

Die Mitglieder des Europäischen Ausschusses des CEGELEC-Konzerns müssen Beschäftigte einer Konzerngesellschaft im Geltungsbereich der vorliegenden Vereinbarung sein und über ein Personalvertretungs- oder Gewerkschaftsmandat verfügen.

Die Mitglieder werden nach den im jeweiligen Land geltenden Regeln bestellt. Neubestellungen von ordentlichen Mitgliedern erfolgen in folgenden Fällen:

- Ausscheiden eines der in Anhang 2 angeführten CEGELEC-Unternehmens
- Änderung der Gewerkschaftszugehörigkeit
- Verlust des/der Personalvertretungs- bzw. Gewerkschaftsmandats/mandate.

3.2 - Dauer des Mandats

Die Dauer des Mandats der Mitglieder des Europäischen Ausschusses des CEGELEC-Konzerns wird auf 4 Jahre ab der ersten Sitzung des Europäischen Ausschusses festgelegt. Das Mandat kann jeweils erneuert werden.

3.3 – Stellvertreter

Für die Dauer des Mandats der ordentlichen Mitglieder und der Beobachter werden zu gleicher Zeit, in gleicher Anzahl und zu den gleichen Bedingungen Stellvertreter ernannt. Die Stellvertreter haben Anrecht auf die gleichen schriftlichen Informationen wie die ordentlichen Mitglieder.

Der Stellvertreter ersetzt das ordentliche Mitglied in dessen Abwesenheit.

Bei vorübergehender Verhinderung eines ordentlichen Mitglieds wird der Stellvertreter für die Dauer der Verhinderung ordentliches Mitglied.

Bei endgültiger Verhinderung eines ordentlichen Mitglieds wird der Stellvertreter für die verbleibende Mandatsdauer ordentliches Mitglied. Für die restliche Mandatsdauer wird ein neuer Stellvertreter ernannt.

3.4 - Beobachtende Mitglieder

Bei Erweiterung des Konsolidierungskreises des CEGELEC-Konzerns auf EU-Beitrittskandidaten erhält jedes betroffene Land bis zur Aufnahme in die Europäische Union gemäß den unter Artikel 1, Absatz 2, genannten Bedingungen einen Sitz als Beobachter.

Mit Aufnahme des jeweiligen Landes in die Europäische Union wird dieser Beobachtersitz zu einem ordentlichen Mitgliedssitz.

3.5 - Sekretariat und geschäftsführender Ausschuss

Bei seiner ersten Sitzung wählt der Europäische Ausschuss des CEGELEC-Konzerns aus den Reihen seiner ordentlichen Mitglieder einen Sekretär und einen aus drei Mitgliedern bestehenden Sekretariatsausschuss; mindestens zwei der Ausschussmitglieder müssen aus nicht französischen Unternehmen der Liste in Anhang 2 stammen.

Sekretär und Sekretariatsausschuss bilden zusammen den geschäftsführenden Ausschuss.

Aufgabe der Ausschussmitglieder ist es, den Sekretär zu unterstützen und ihn gegebenenfalls zu vertreten.

Der geschäftsführende Ausschuss kann in Ausübung seiner Funktionen von einem Vertreter des Europäischen Gewerkschaftsbunds und einem Vertreter des Europäischen Bunds der Leitenden Angestellten unterstützt werden.

Aufgabe des geschäftsführenden Ausschusses ist es insbesondere, gegebenenfalls über den Sekretär, als Ansprechpartner der Konzernleitung zu fungieren. Er unterstützt den Sekretär bei der Vorbereitung der Tagesordnung der Sitzungen sowie bei der Erstellung der Sitzungsprotokolle bzw. Sitzungsberichte.

Die genaue Regelung der Arbeitsweise des Europäischen Ausschusses sowie des geschäftsführenden Ausschusses wird im Rahmen einer Geschäftsordnung festgelegt.

ARTIKEL 4- VORSITZ

Die Sitzungen des Europäischen CEGELEC-Ausschusses werden unter dem Vorsitz des CEGELEC-Konzernpräsidenten oder seines Vertreters, einem Mitglied des Executive Committee, mit etwaiger Unterstützung durch zwei Mitarbeiter des CEGELEC-Konzerns abgehalten.

ARTIKEL 5- ARBEITSWEISE

5.1 - Häufigkeit der Sitzungen

Der Europäische Ausschuss des CEGELEC-Konzerns tritt nach Einberufung durch den Konzernpräsidenten zweimal pro Jahr zu einer zweitägigen ordentlichen Sitzung (Vorbesprechung, Vollversammlung und Nachbesprechung) zusammen.

5.2 - Berater

Der Europäische Ausschuss des CEGELEC-Konzerns kann einen Vertreter des Europäischen Gewerkschaftsbunds und einen Vertreter des Europäischen Bunds der Leitenden Angestellten zu den Sitzungen einladen.

Der CEGELEC-Konzern übernimmt die entsprechenden Reise- und Aufenthaltskosten für diese beiden Vertreter.

5.2.1 - Sachverständige

Der Europäische Ausschuss des CEGELEC-Konzerns und dessen geschäftsführender Ausschuss können sich von Sachverständigen ihrer Wahl unterstützen lassen.

Die Kostenübernahme durch den Konzern beschränkt sich auf die Auftragskosten für einen Sachverständigen.

5.3 - Außergewöhnliche Umstände

Im Falle des Eintretens außergewöhnlicher Umstände, die erhebliche Auswirkungen auf die Beschäftigungsbedingungen der Konzernmitarbeiter in mindestens zwei der im Europäischen Ausschuss des CEGELEC-Konzerns vertretenen Länder haben können, erfolgt, falls die Konzernleitung nicht direkt eine Vollversammlung einberuft, auf Initiative des CEGELEC-Konzernpräsidenten nach vorheriger Information die Einberufung des geschäftsführenden Ausschusses.

Als außergewöhnliche Umstände gelten im Sinne der vorliegenden Vereinbarung alle maßgeblichen Ereignisse als Ergebnis eines einzigen Beschlusses der CEGELEC-Konzernleitung, die:

- mindestens zwei Länder des Wirkungsbereiches des Europäischen Ausschusses des CEGELEC-Konzerns und im Falle eines Beschäftigungsproblems einen signifikanten Prozentsatz der Belegschaft der jeweils betroffenen Unternehmen
- oder ein Land betreffen, wenn dieses Ereignis aufgrund seines Ausmaßes zwangsläufig nationale oder grenzübergreifende Auswirkungen nach sich zieht.

Die den Mitgliedern des geschäftsführenden Ausschusses vor Abhaltung der Sitzung übermittelte Information besteht aus einem von der Konzernleitung erstellten schriftlichen Bericht, der in die im Europäischen Ausschuss verwendeten Sprachen übersetzt wird.

Die den nationalen Instanzen bereitgestellten Unterlagen werden so rasch wie möglich übermittelt.

Im Einvernehmen zwischen dem Sekretär und dem CEGELEC-Konzernpräsidenten können die Mitglieder des Europäischen Ausschusses des CEGELEC-Konzerns, welche die direkt von den außergewöhnlichen Umständen betroffenen Länder oder Unternehmen vertreten, sowie der EGB- und CEC-Vertreter an der Sitzung des geschäftsführenden Ausschusses teilnehmen.

Der geschäftsführende Ausschuss kann am Ende der Sitzung mit Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung des Europäischen Ausschusses des CEGELEC-Konzerns zu beantragen.

5.4 - Tagesordnung der Sitzungen

Die Tagesordnung wird vom Konzernpräsidenten und vom Sekretär einvernehmlich festgelegt und allen Mitgliedern mindestens einen Monat vor der Sitzung gemeinsam mit den Unterlagen zur Vorbereitung zugestellt.

Bei außerordentlichen Sitzungen beträgt diese Frist 8 Tage. Sämtliche Unterlagen sind in folgenden Sprachfassungen zu übermitteln: Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch und sonstige, falls nötig.

Wenn ein Mitglied des Europäischen Ausschusses des CEGELEC-Konzerns eine in den Zuständigkeitsbereich des Europäischen Ausschusses fallende Frage auf die Tagesordnung setzen lassen möchte, ist diese rechtzeitig dem geschäftsführenden Ausschuss zu übermitteln.

Der Sekretär setzt den Konzernpräsidenten darüber so rasch wie möglich in Kenntnis. Der geschäftsführende Ausschuss und die Konzernleitung sind nur dann verpflichtet, sie zu berücksichtigen, wenn sie eindeutig in den Zuständigkeitsbereich des Europäischen Ausschusses fällt.

5.5 - Sitzungsberichte

Nach jeder Sitzung erstellt der Sekretär gemeinsam mit der Konzernleitung und dem geschäftsführenden Ausschuss ein Protokoll bzw. einen Sitzungsbericht.

Dieses Protokoll bzw. dieser Sitzungsbericht wird nach Abstimmung mit dem Konzernpräsidenten oder mit dessen Vertreter binnen drei Monaten nach der Sitzung den (ordentlichen, stellvertretenden, beobachtenden und sonstigen) Mitgliedern des Europäischen Ausschusses, den Geschäftsleitungen der Gesellschaften des CEGELEC-Konzerns und den Sekretariaten der Personalvertretungsinstanzen des CEGELEC-Konzerns zugesandt.

Das Protokoll bzw. der Sitzungsbericht wird in folgende Sprachen übersetzt: Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch und sonstige, falls nötig.

5.6 - Mittel

Der CEGELEC-Konzern übernimmt direkt oder über die Tochtergesellschaften die für die Sitzungen anfallenden Kosten.

Die aufgrund der Teilnahme an der Sitzung erforderliche Abwesenheit vom Arbeitsplatz wirkt sich in keiner Weise auf die Entschädigungsbedingungen und die Vergütung der Mitglieder des Europäischen Ausschusses des CEGELEC-Konzerns aus.

Desgleichen übernimmt der CEGELEC-Konzern die für den Europäischen Ausschuss des CEGELEC-Konzerns anfallenden Betriebskosten (Saalmiete, Bürodienste, die für den einwandfreien Sitzungsverlauf erforderliche Verdolmetschung und Übersetzung für die Mitglieder des Europäischen Ausschusses, Sachverständiger...).

Der geschäftsführende Ausschuss verfügt über die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen materiellen Einrichtungen, die im Einvernehmen mit der Konzernleitung festgelegt werden.

Der Sekretär verfügt über die notwendigen Mittel und ein Büro im Unternehmen, in dem er beschäftigt ist.

Die Mitglieder des Europäischen Ausschusses verfügen zur Wahrnehmung ihres Mandats über ein Kontingent von jährlich 15 Stunden sowie EDV- und Telekommunikationsmittel im Unternehmen, in denen sie beschäftigt sind. Näheres dazu wird in der Geschäftsordnung festgelegt.

Ferner verfügen die Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses über ein Kontingent von 55 Stunden pro Jahr und der Sekretär über 85 Stunden pro Jahr.

Darüber hinaus findet der Fall außergewöhnlicher Umstände entsprechende Berücksichtigung.

Die zur Teilnahme an den Sitzungen erforderliche Zeit wird nicht auf dieses Stundenkontingent angerechnet.

5.7 - Vertraulichkeit

Die Mitglieder des Europäischen Ausschusses des CEGELEC-Konzerns sowie die Sachverständigen sind verpflichtet, die Informationen, die ihnen ausdrücklich als vertraulich mitgeteilt werden, als solche zu behandeln.

Sie sind generell gegenüber konzernfremden Dritten zur Diskretion verpflichtet.

5.8 - Schulung

Die ordentlichen, stellvertretenden und beobachtenden Mitglieder haben pro Jahr Anspruch auf 5 Tage Schulung über das wirtschaftliche und soziale Umfeld in Europa, die unter anderem vom EGB bzw. den von dieser Vereinbarung betroffenen gewerkschaftlichen Dachverbänden veranstaltet werden.

Der Inhalt der Schulung wird von den Mitgliedern des geschäftsführenden Ausschusses gemeinsam mit der Konzernleitung festgelegt und die Kosten für die Schulung über das wirtschaftliche und soziale Umfeld in Europa werden von der Konzernleitung übernommen.

Diese Schulung kann im Rahmen eines Programms mit Besuch repräsentativer Standorte bzw. Geschäftsbereiche des Konzerns erfolgen.

5.9 - Schutz der gewählten Arbeitnehmervertreter

Die Mitglieder des Europäischen Ausschusses genießen in Ausübung ihres Mandats einen besonderen Schutz.

ARTIKEL 6 - GELTENDES RECHT

Die vorliegende Vereinbarung unterliegt dem französischen Recht. Sie wird bei den französischen Behörden hinterlegt.

Bei Unterschieden in der Auslegung des Wortlauts gilt die französische Fassung dieser Vereinbarung.

ARTIKEL 7 - DAUER DER VEREINBARUNG

Die vorliegende Vereinbarung wird für eine Dauer von vier Jahren abgeschlossen. Sie kann im Einvernehmen zwischen der CEGELEC-Konzernleitung und der Mehrheit der Mitglieder des Europäischen Ausschusses geändert werden.

Im Hinblick auf seine Weiterentwicklung und Erneuerung tritt der Europäische Ausschuss des CEGELEC-Konzerns ab dem Zeitpunkt der Einsetzung an die Stelle des besonderen Verhandlungsgremiums; vorausgesetzt, die betreffenden Gewerkschaftsverbände bestätigen das Mandat ihrer Mitglieder und nehmen an der Verhandlung teil.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die etwaigen Anpassungsmodalitäten spätestens drei Monate vor Ablauf der Vereinbarungsdauer zu verhandeln.

ARTIKEL 8 - BEHERRSCHUNG - FUSION - ÜBERNAHME

Für den Fall einer Übernahme, Fusion oder Beherrschung durch ein Unternehmen oder eine Unternehmensgruppe vereinbaren die Vertragsparteien, die Mitglieder des Europäischen Ausschusses im Rahmen einer Sonderinstanz für den europäischen Dialog zu versammeln, deren Dauer jedoch auf höchstens 36 Monate ab dem Zeitpunkt der Beherrschung, Fusion oder Übernahme beschränkt ist.

Paris, den

In 20 Originalausfertigungen mit der erforderlichen Anzahl von Kopien für die Hinterlegungsformalitäten

Für CEGELEC,
Michel DESSARTHE

Die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums

ANHANG 1

SITZVERTEILUNG

Zur Förderung eines wahren europäischen Dialogs und zur Förderung der Aufnahme von Arbeitnehmervertretern aus weiteren europäischen Ländern im Zuge der Expansion des CEGELEC-Konzerns in EUROPA gilt bei der Festlegung der Sitzverteilung nicht das Prinzip einer strikten Verhältnismäßigkeit zur Beschäftigtenzahl.

Jedes in der nachstehenden Tabelle angeführte Land mit einer durchschnittlichen, über zwei Jahre ermittelten CEGELEC-Mitarbeiterzahl von 100 fest angestellten Beschäftigten in einer oder mehreren Tochtergesellschaften hat Anspruch auf einen Sitz.

Je nach Beschäftigtenzahl können weitere Sitze zugewiesen werden. Siehe nachstehende Tabelle.

Je nach Entwicklung des CEGELEC-Konzerns in EUROPA haben die Mitglieder des Europäischen Ausschusses und die unterzeichneten Gewerkschaftsorganisationen die Möglichkeit, die Zahl der Arbeitnehmervertreter und die Sitzverteilung zwischen den Ländern zu revidieren.